
Satzung
über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Juliusburg
vom 25. März 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Juliusburg, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten somit auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Stundung** ist die Hinausschiebung eines Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) **Niederschlagung** ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) **Erlass** ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch

§ 3

Stundung

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle einer sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- (2) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (3) Stundungen sollten höchstens für ein Jahr gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu erheben. Abweichende gesetzliche Regelungen insbesondere die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes für Steuern und Abgaben bleiben unberührt.
- (5) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 EUR belaufen würde.
- (6) Die Gewährung von Stundung kann von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (7) Über die Stundung ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten. Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung der Forderung von der Amtskasse zu veranlassen.
- (8) Über die Stundung entscheidet:
 - a) bei Forderungen bis zu 1.000 EUR der/die Fachbereichsleiter/in,

- b) bei Forderungen über 1.000 EUR der/die Bürgermeister/in.

§ 4

Niederschlagung

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen und in eine Niederschlagungsliste einzutragen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name und Wohnung des Schuldners,
 - b) Höhe des Anspruchs,
 - c) Gegenstand (Rechtsgrund),
 - d) Zeitpunkt der Fälligkeit,
 - e) Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- Die sachbearbeitende Dienststelle hat die niedergeschlagenen Ansprüche regelmäßig zu überprüfen, da sie der Verjährung unterliegen. Die Verjährung ist auf jeden Fall zu unterbrechen. Sobald sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners gebessert hat, ist der Betrag erneut zum Soll zu stellen und die Einziehung zu versuchen.
- (4) Über die Niederschlagung entscheidet:
- a) bei Forderungen bis zu 1.000 EUR der/die Fachbereichsleiter/in,
 - b) bei Forderungen bis zu 2.500 EUR der/die Bürgermeister/in,
 - c) bei Forderungen über 2.500 EUR die Gemeindevertretung.

§ 5

Erläss

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung geleisteter Beträge. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Über den Erlass entscheidet:
 - a) bei Forderungen bis zu 50 EUR der/die Fachbereichsleiter/in,
 - b) bei Forderungen bis zu 1.000 EUR der/die Bürgermeister/in,
 - c) bei Forderungen über 1.000 EUR die Gemeindevertretung.

§ 6

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 7

Kleinbeträge

Ansprüche von weniger als 10 EUR werden nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde ist nach dem Landesdatenschutzgesetz berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogenen Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Juliusburg, den 25. März 2003

Gemeinde Juliusburg

Der Bürgermeister

gez. Franck

Veröffentlicht:

Lübecker Nachrichten 23.04.2003

In Kraft getreten am 24.04.2003